

Satzung

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „akTIERismus“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „akTIERismus e.V.“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist schwerpunktmäßig die Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 II 1 Nr. 14 Abgabenordnung und zudem die Förderung der damit verbundenen Themen des Natur-, Umwelt- und Klimaschutz im Sinne des § 52 II 1 Nr. 8 Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung des Rechts der Tiere, keinen Grausamkeiten, Misshandlungen oder Verfolgungen ausgesetzt zu sein mit dem zentralen Anliegen des Vereins der Überwindung von Diskriminierung und Unterdrückung aufgrund der Spezieszugehörigkeit;
 - b) die Sensibilisierung dafür, dass Tiere fühlende Lebewesen sind, die ohne eigenes Verschulden für die Menschen leiden müssen;
 - c) die Aufklärung über eine mögliche Lebensweise, die nicht die Ausbeutung von Tieren beinhaltet;
 - d) die Verbreitung von Informationen über soziale Medien, Aktionen, Druckschriften und Vernetzungsarbeit hinsichtlich Massentierhaltung, Laborversuchen und anderen Arten der Ausbeutung und Unterdrückung von Tieren;
 - e) die Aufklärung über den Zusammenhang von Massentierhaltung und dem Konsum von tierischen Produkten mit der Klimakrise, der globalen Erwärmung und der Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage von Menschen und Tieren;
 - f) Hinweise auf Möglichkeiten emissionsärmeren und nachhaltigerem Konsumverhaltens;
 - g) die Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Kundgebungen, Infoständen und Vorträgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus aktiven Mitgliedern zusammen.

§ 5 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter*innen zu stellen
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Zur Bewilligung des Aufnahmeantrags ist eine einstimmige Entscheidung der Vorstandsmitglieder notwendig. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der antragsstellenden Person nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der aktiven Mitgliedschaft

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr nicht unter den letztgenannten Kontaktdaten zu erreichen, gilt es automatisch als ausgetreten.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Aktive Mitglieder können wegen der Verletzung der Mitgliedspflichten sowie vereinsschädigendem Handeln, wie groben Zuwiderhandlungen gegen das Interesse oder den Zweck des Vereins, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist eine einstimmige Entscheidung aller Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben keine Aufnahmegebühr und keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen. Insbesondere verpflichten sich die aktiven Mitglieder, die Interessen des Vereins und den Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung nach besten Kräften zu fördern und sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein Rederecht bei den Mitgliederversammlungen.
- (3) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge.
- (4) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Das Fördermitglied kann seine Unterstützung jederzeit schriftlich kündigen. Auf Seiten des Vereins entscheidet der Vorstand über die Kündigung eines Fördermitglieds. Sie muss ebenfalls schriftlich erfolgen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen.
- (2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei der Vorstandspersonen vertreten.
- (3) Mitglieder des Vorstands müssen auch Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann für die Ausübung der Vorstandsarbeit, genau wie auch ein aktives Mitglied, eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist dazu angehalten, in der Ausführung seiner Tätigkeit mit den aktiven Mitgliedern Rücksprache zu halten und ihre Anliegen zu berücksichtigen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b) die Ausführung von ihm zugewiesenen Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung;
- b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- c) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt bei Bedarf. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Eine Versendung per E-Mail ist

ausreichend. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht aktives Vereinsmitglied sind, weiterzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch über das Internet als Online- oder Hybridversammlung abgehalten werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dem Antrag muss der Vorstand nachkommen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn festgelegt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Wahl eines Vorstandsmitglieds, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Abstimmung muss anonym durchgeführt werden, wenn mindestens eines der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 15 Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine einstimmige Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Animal Equality Germany e.V. (Berlin), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marburg, 27.01.2022